§ 2

Technische Aufsicht

(1) Technische Aufsicht ist die Überprüfung von Fahrzeugen auf Einhaltung sicherheitstechnischer Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schiffahrt und des Schutzes des menschlichen Lebens.

(2) Folgende in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Fahrzeuge unterliegen der technischen Aufsicht durch die DSRK:

a) Seegehende Fahrzeuge mit einer Bruttovermessung von 20 Registertonnen und mehr,
b) Binnenfahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m und mehr.
c) Wohnschiffe mit Schlafplätzen für mehr als 6 Personen,
d) Stoßboote.
e) Fahrzeuge, die als Gastronomie-, Verkaufs- oder Kultureinrichtungen genutzt werden.

§3

Klassifikation

(1) Klassifikation ist die zusätzlich zur technischen Aufsicht gemäß § 2 durchzuführende Überprüfung von Fahrzeugen auf Einhaltung bautechnischer Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit des menschlichen Lebens, der Fahrzeuge und der sicheren Beförderung der Ladung sowie die Erteilung der Klasse für die Fahrzeuge nach den dafür geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung von Bauart, Fahrtbereich und Verwendungszweck.

(2) Folgende in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Fahrzeuge müssen von der DSRK klassifiziert sein;

a) Seegehende Fahrzeuge mit einer Bruttovermessung von 80 Registertonnen und mehr,
b) Binnenfahrzeuge mit einer Länge über alles von 20 m und mehr,
c) Fahrzeuge mit einer Antriebsleistung voii 75 PS und mehr,
d) Fahrzeuge mif. Fährgastplätzen für mehr als 12 Personen,
ei Fähren mit einer Länge über alles von 12 m und mehr, Gier- und Querseilfähren,
f) Öltankschiffe, Schlepper, Schubschiffe, Eisbrecher und schwimmende Geräte (z. B. Bagger, Spüler, Krane, Rammen).

^ §4

Freibord

(1) Zur Festlegung von Grenzen, bis zu denen Fahrzeuge beladen werden dürfen, werden Freiborde erteilt.

(2) Die Bestimmung des Freibords sowie der Freibordmarken und Schottenladelinienmarken für in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Fahrzeuge erfolgt durch die DSRK nach deren Freibordvorschriften und den dafür geltenden internationalen Bestimmungen.

V §5

Platzvermessung

Bei in der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Fahrzeugen, die mehr als 12 Fahrgäste befördern, muß die höchstzulässige Anzahl der Fahrgastplätze durch eine von der DSRK vorgenommene Platzvermessung bestimmt sein.

§B

Eichung, Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

(1) Die Eichung, die Festlegung der Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger für in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Binnenfahrzeuge erfolgt durch die DSRK nach deren Vorschriften und den dafür geltenden internationalen Bestimmungen.

(2) Alle Binnenfahrzeuge, die der technischen Aufsicht durch die DSRK unterliegen, müssen von der DSRK geeicht sein.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für

a) Fahrzeuge, deren Länge 15 m und deren Breite 3 m nicht überschreiten oder deren Wasserverdrängung weniger als 15 m³ beträgt,
b) Fischereifahrzeuge, Eisbrecher, Schlepper, Schubs'chiffe, Stoßboote,
c) Barkassen, Motorboote und Bereisungsboote, die zur Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen bestimmt sind,
d) Fähren, die ausschließlich dem Personenverkehr dienen und zur Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen bestimmt sind,
e) Wohn- und Werkstattschiffe,
f) Schwimmkörper, die insbesondere als Gaststätte, Landebrücke, Badeanstalt, Dock, Bootslager benutzt werden,
g) technische Transportfahrzeuge,
h) technische Geräte (z. B. Bagger, Schwimmkrane, Rammen),
i) Fahrzeuge mit gültigem Schiffsmeßbrief.

(4) Die Festlegungen der Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger erfolgen nach den Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 Nr. 50 S. 436) und den dafür geltenden Vorschriften der DSRK.

§7

Hebezeuge

Hebezeuge mir einer Tragkraft von 1 Mp und mehr sowie Personen- und Lastenaufzüge auf in der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Fahrzeugen unterliegen der Aufsicht der DSRK.

§ 8

Ausnahmen

(1) Die §§ 1 bis 7 gelten nicht für Fahrzeuge der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und für Sportboote.

(2) Für Fahrzeuge, die nicht dieser Anordnung unterliegen, können auf Antrag des Rechtsträgers oder Eigentümers die Leistungen der DSRK in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Vorschriften der DSRK zugrunde gelegt werden und es der Verwendungszweck des Fahrzeuges zuläßt.

(3) Die DSRK kann — wenn es aus Gründen der technischen Sicherheit zulässig oder erforderlich ist — Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung gewähren, einzelne Fahrzeuge von den Bestimmungen dieser Anordnung befreien, weitergehende Forderungen stellen bzw. weitere Fahrzeuge in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbeziehen.

§9

Verfahren und Arbeitsweise

(1) Die Durchführung der Leistungen der DSRK gemäß dieser Anordnung erfolgt auf schriftlichen Antrag; die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der DSRK werden hierdurch nicht berührt.

(2) Veränderungen an den in den §§ 2 und 3 genannten Fahrzeugen, die zu einer Beeinträchtigung der technischen Schiffssicherheit führen können, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die DSRK. Kann die vorherige Genehmigung nicht eingeholt werden, ist die Veränderung unverzüglich der DSRK zu melden. Der Meldepflicht unterliegen auch Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Identitäts-